

Verein, Firma, etc. (falls vorhanden)	Telefon	Fax
Verantwortlicher Leiter, Straße, Straße, PLZ, Ort	evtl. E-Mail	

Landkreis Aurich
 Ordnungsamt
 Fischteichweg 7 – 13
 26603 Aurich

**Antrag auf Erlaubnis
 gemäß § 29 Abs. 2 StVO
 zum Boßeln**

E-Mail: verkehr@landkreis-aurich.de
 Telefax: 04941 16-3697

Hiermit beantrage/n ich/wir gemäß § 29 Abs. 2 StVO die Erlaubnis zur Durchführung von Boßelspielen.

Datum (am)	Uhrzeit (von/bis)
----------------------	-----------------------------

Bezeichnung der Boßelstrecke(n):

Ortschaft:

Straßenbezeichnung (der betreffenden Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßen)

Anfang (Kilometrierung, Haus-Nr., etc.):

Ende bzw. Wendepunkt (Kilometrierung, Haus-Nr., etc.):

-bitte wenden-

Haftungserklärung

Mir/uns ist bekannt, dass mir/uns und den Teilnehmern keinerlei Schadenersatzansprüche gegen den Straßenbaulastträger (Straßenbaubehörde/Wegeigentümer) für Schäden zustehen, deren Ursache auf die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör zurückgeführt werden kann. Die Straßenbaulastträger, Wegeigentümer und Erlaubnisbehörden übernehmen keine Gewähr für die uneingeschränkte Benutzung der Straßen.

Ich verpflichte mich/wir verpflichten uns, die Kosten zu übernehmen, die Behörden für besondere Maßnahmen aus Anlass der Veranstaltung verlangen können.

Die Regelungen in § 8 des Bundesfernstraßengesetzes und der entsprechenden Bestimmungen im Niedersächsischen Straßengesetz (§§ 18, 19) hinsichtlich möglicher Erstattungsansprüche sind mir/uns bekannt.

Ich verpflichte mich/wir verpflichten uns, eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen, welche die Mindestversicherungssummen gemäß der Verwaltungsvorschriften zu § 29 Abs. 2 StVO beinhaltet, und zwar 250.000,00 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 100.000,00 €), 50.000,00 € für Sachschäden, 5.000,00 € für Vermögensschäden.

Ort, Datum, Unterschrift

Hinweis der Straßenverkehrsbehörde:

Es wird empfohlen, mit Ihrem Versicherer zu klären, ob die genannten Mindestversicherungssummen als ausreichend angesehen werden können.